

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Würmersheim in die Gemeinde Durmersheim

Vorspruch:

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes zwischen Rastatt und Karlsruhe und mit Rücksicht auf die geschichtlich gewachsenen, vielseitigen Beziehungen der Gemeinden Würmersheim und Durmersheim in kultureller, schulischer und persönlicher Hinsicht haben in letzter Zeit Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Durmersheim - vertreten durch Herrn Bürgermeister Bauer
und
die Gemeinde Würmersheim - vertreten durch Herrn Bürgermeister Oberle

schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.07.1955, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. 12.1970 (Ges. Bl. S. 512) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Würmersheim wird als Ortschaft in die Gemeinde Durmersheim eingegliedert.

§ 2 Name der eingegliederten Gemeinde

Der althergebrachte Gemeindename „Würmersheim“ bleibt erhalten. Der Ortsteil heißt künftig: Gemeinde Durmersheim - Ortsteil Würmersheim.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Durmersheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Würmersheim ein.

§ 4 Förderung, Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Durmersheim fördert den Ortsteil Würmersheim und alle seine Einrichtungen in derselben Weise wie dies bisher in Durmersheim geschieht.
- (2) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum im Ortsteil Würmersheim sollen erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Die Gemeinde Durmersheim wird die bestehenden kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereinigungen im Ortsteil Würmersheim in gleicher Weise fördern und unterstützen wie in Durmersheim. Die Gemeinde Durmersheim wird die hierfür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen jeweils zur Verfügung halten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger und Einwohner der Gemeinde Durmersheim. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Durmersheim, soweit nicht in § 18 dieser Vereinbarung hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Würmersheim, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, wird der Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Durmersheim, Ortsteil Würmersheim, hinzugerechnet.

...

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Würmersheim in die Gemeinde Durmersheim

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Gemeinde Durmersheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a ff GO einzuführen.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden nach § 76 d GO folgende selbständige Zuständigkeiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit sie sich auf die Abteilung Würmersheim beschränken,
 2. Pflege des Ortsbildes,
 3. Ausgestaltung des Friedhofes,
 4. Ausgestaltung des Kindergartens,
 5. Maßnahmen zur Betreuung der kulturellen Vereine,
 6. Maßnahmen zur Betreuung der Sportvereine,
 7. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste).
- (4) Die Gemeinde Durmersheim verpflichtet sich weiter, den Ortschaftsrat, insbesondere zu folgenden wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Würmersheim betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören:
 1. Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Ortsteil Würmersheim,
 2. Bau von Schulen,
 3. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 4. Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
 5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, .
 6. Aufstellung von Bauleitplänen und Bebauungsplänen,
 7. Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
 8. Erlaß neuer Satzungen,
 9. Baulandumlegung im Ortsteil Würmersheim,
 10. Verpachtung des Jagdloses, in dem der größte Teil der alten Gemarkung Würmersheim liegt,
 11. Hiebs- und Kulturplan.

Dem Ortschaftsrat wird ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten eingeräumt, die den Ortsteil Würmersheim betreffen.

§ 7 Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Bis zur Neuwahl gilt der bisherige Gemeinderat als Ortschaftsrat.

§ 8 Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt Würmersheim bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf nach Anhörung des Ortschaftsrates festgesetzt.
- (2) Der bisherige Bürgermeister wird als Ortsvorsteher ganztags in Würmersheim beschäftigt. Ebenfalls verbleibt der Ortsdiener in Würmersheim.
- (3) Der Bürgermeister und die Fachkräfte der Gemeinde Durmersheim werden bei Bedarf wöchentlich (ca. 2 Std.) in Würmersheim Sprechstunden abhalten, die nach Anhörung des Ortschaftsrates festzusetzen sind.

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Würmersheim in die Gemeinde Durmersheim

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Ortsteil Würmersheim gilt § 76e GO.
- (2) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister und kann von ihm nach Maßgabe weitere Befugnisse übertragen erhalten. Er wird zu allen Sitzungen des Gemeinderates eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 10 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Würmersheim wird als hauptamtlicher Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Die Besoldung richtet sich nach der gesetzlichen Regelung.

§ 11 Übernahme der Bediensteten

- (1) Alle am Tage der Eingliederung vorhandenen Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Durmersheim übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Würmersheim zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Gemeinde Durmersheim verbracht worden wären.
- (2) Die von der Gemeinde Würmersheim übernommenen Mitarbeiter (Ratschreiber und Gemeinderechner) werden entsprechend ihrer Befähigung, Ausbildung und bisherigen Tätigkeit eingesetzt. Ihnen werden die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten geboten wie den Bediensteten der Gemeinde Durmersheim.

§ 12 Vertretung der Gemeinde Würmersheim im Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim

- (1) In der Hauptsatzung der Gemeinde Durmersheim wird bestimmt, daß die Gemeinderatswahlen nach § 27 GO (unechte Teilortswahl) durchgeführt werden und daß für die Zahl der Gemeinderäte die nach höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GO). Nach den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil erhält der Ortsteil Würmersheim 3 von 20 Sitzen.
- (2) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliedszahl des Gemeinderates oder bei einer wesentlichen Verschiebung im Verhältnis der Einwohnerzahl ist die Gemeinde Durmersheim verpflichtet, dem Ortsteil Würmersheim eine der Einwohnerzahl entsprechende Vertretung im Gesamtgemeinderat einzuräumen.
- (3) Bis zur Gemeinderatswahl 1974 gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim 4 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Sie werden vom Gemeinderat Würmersheim vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).
- (4) Zu den Beratungen des Gemeinderates sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Ortsteiles Würmersheim betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Bürger aus dem Ortsteil Würmersheim entsprechend den Bestimmungen der GO beizuziehen.
- (5) Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, in denen aus schließlich oder überwiegend Angelegenheiten behandelt werden, die den Ortsteil Würmersheim betreffen, werden in Würmersheim abgehalten. Es muß jedoch jährlich mindestens 1 öffentliche Gemeinderatsitzung im Ortsteil Würmersheim abgehalten werden.

§ 13 Friedhof, öffentliche Anlagen

- (1) Der Ortsteil Würmersheim bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Auf Wunsch können die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Durmersheim benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde Durmersheim wird im Ortsteil Würmersheim die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und alle anderen öffentlichen Einrichtungen fachkundig betreuen und fördern.

...

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Würmersheim in die Gemeinde Durmersheim

§ 14 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Ortsteils Würmersheim gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 15 Feuerwehr

Im Ortsteil Würmersheim bleibt eine selbständige freiwillige Feuerwehrabteilung erhalten. Der Ausrüstungsstand wird dem der Abteilung Durmersheim jeweils angepaßt.

§ 16 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

Die Gemeinde Durmersheim verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. die Förderung der Tierzucht und die Unterhaltung des Feldwegenetzes.

§ 17 Ortsrecht

In dem künftigen Ortsteil Würmersheim bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Würmersheim aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder auf eine andere Weise außer Kraft tritt.

§ 18 Abgaben

Die Steuerhebesätze sowie die Gebühren und Beiträge der Gemeinde Durmersheim gelten ab 01.01.1977 auch für den Ortsteil Würmersheim. Gebührenerhöhungen aufgrund von Kostensteigerungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bei der Feuerwehrabgabe, den Wasser- und Abwasserbeiträgen sowie den Erschließungskosten sind die Satzungen der Gemeinde Durmersheim bereits ab 1.1.1974 zu übernehmen. Die Abrechnung der bereits erschlossenen Baugebiete erfolgt noch nach der bisherigen Regelung.

§ 19 Investitionen in Würmersheim

- (1) Die Gemeinde Durmersheim ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer verpflichtet, alle im Ortsteil Würmersheim bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Durmersheim zu erfüllen.
- (2) Von den Sonderzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes werden in den nächsten 10 Jahren jeweils 66 2/3 % der jährlichen Zuweisungen, abzüglich Kreis- und Finanzausgleichsumlage, zur Verbesserung der örtlichen Einrichtungen im Ortsteil Würmersheim verwendet. Für den gleichen Zweck stellt die Gemeinde Durmersheim jährlich zusätzlich 10 % der freien Haushaltsmittel des ordentlichen Haushalts zur Verfügung, mindestens jedoch in der Höhe der frei verfügbaren Mittel der bisherigen Gemeinde Würmersheim in den letzten 3 Jahren.
- (3) Die noch zu erwartende Abfindung der Stadt Karlsruhe für die Errichtung eines Wasserwerks in Höhe von ca. 200.000 DM wird ebenfalls für Vorhaben im Ortsteil Würmersheim verwendet.
- (4) Für Investitionen sind folgende vordringliche Aufgaben vorgesehen, deren Reihenfolge der Ausführung vom Ortschaftsrat bestimmt wird:
 - I. Straßenbau im Altbaugelände; (Ausbau von Nelken-, Bach- und Böhlighstraße sowie Tulpenweg und Brucknergasse),
 - II. Fertigstellung von Gehwegen und Verschleißdecken bei bereits begonnenen Maßnahmen,
 - III. Clubhauserweiterung, Flutlichtanlage, Einzäunung, Vorplatz mit fester Decke versehen,
 - IV. Erweiterung des Gemeindezentrum (Anbau einer Bühne),
 - V. derschpielplatz,

...

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Würmersheim in die Gemeinde Durmersheim

VI. Grundschule,

VII. Bau bzw. Verlängerung der Mozartstraße zur Kreisstraße,

VIII. Ausbau von neuen Gemeindeverbindungsstraßen (Querverbindungsstraße vom jetzigen Anwesen Blust bis zur Bickesheimer Straße und Verlängerung der Friedhofstraße zum Durmersheimer Kulturzentrum gemäß der zu erstellenden Bebauungspläne.

Diese vordringlichen Aufgaben können durch den Ortschaftsrat noch erweitert werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 20 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 5 dieser Vereinbarung erwerben Dritte aus diesem Vertrag keine unmittelbaren Rechte.

§ 21 Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Würmersheim bis 31.12.1983 durch 3 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Bürger werden mit je 1 Ersatzmann vom Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bestimmt.

§ 22 Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Gemeinde Würmersheim mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Gemeinde Durmersheim herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

8. Juni 1973

Für die Gemeinde Würmersheim:
Oberle, Bürgermeister

Für die Gemeinde Durmersheim:
Bauer, Bürgermeister
